

Satzung
zur Regelung
der Teilnahmebestimmungen
für die Märkte in der Stadt Alsfeld
- Marktordnung -
in der Fassung vom 11.03.1986

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der HGO vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1984 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 67 und 68 Abs. 2 der GewO. hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in der Sitzung vom 11.03.1986 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Märkte in der Stadt Alsfeld (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt Alsfeld ist Veranstalter

1. eines Wochenmarktes nach Maßgabe der gewerberechtlichen Dauerfestsetzung vom 16.01.1986,
2. verschiedener Jahrmärkte in Form von Krammärkten nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen gewerberechtlichen Festsetzung,
3. nichtgewerblicher Flohmärkte nach Maßgabe besonderer Bekanntmachung.

Diese Satzung gilt für die Ordnung auf allen Märkten in der Stadt Alsfeld.

Festsetzungen der Wochen- und Krammärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz gemäß § 69 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 2

Standplätze

- (1) Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht.
- (2) Eine Einweisung auf die Standplätze erfolgt grundsätzlich nicht. Sofern vorhanden, müssen vorgezeichnete Standplätze eingehalten werden.
- (3) Im Einzelfall kann eine Einweisung durch die Marktaufsicht erfolgen.

§ 3

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfuhr auf die Marktplätze und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der im Festsetzungsbescheid festgelegten Marktzeiten begonnen werden. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein. § 4 bleibt unberührt.
- (3) Marktbeschicker, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, können für den betreffenden Markttag von der Marktaufsicht abgewiesen werden.
- (4) Nach dem Aufbau müssen die Marktplätze mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern (insbesondere zum Rathaus) und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) Überdachte Verkaufsstände oder Schirme müssen in sauberem Zustand und gegen jede Witterungs- oder Sturmgefahr gesichert sein. Eine Behinderung des Verkehrs darf dadurch nicht erfolgen.
- (7) Eine Stunde nach Beendigung der festgelegten Marktzeiten müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der betreffende Marktbeschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 4

Sonderregelung für Krammärkte

Krammärkte können abweichend von § 3 Nr. 1 und 2 nur beschickt werden, wenn der Aufbau der Stände eine halbe Stunde vor der festgelegten Marktzeit abgeschlossen ist. Mit dem Aufbau der Stände darf entsprechend früher begonnen werden.

§ 5

Verkaufsregelungen

- (1) Der Verkauf darf nur von den Standplätzen und dort auch nur von den Verkaufstischen aus erfolgen.

- (2) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich lesbarer und sichtbarer Schrift, die nicht verwischbar sein darf, anzubringen.
- (3) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.
Geschäftsanzeigen, Reklamezettel und ähnliche Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
Es ist nicht gestattet, die Marktbesucher zum Zwecke des Kaufes von Waren durch lautes marktschreierisches Anpreisen anzuhalten.
Das öffentliche Versteigern von Waren und Gegenständen aller Art durch die Marktbeschicker ist nicht gestattet.
- (4) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.
- (5) Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück- oder Bundzahl zu verkaufen.

§ 6

Wiegevorgänge

Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.

§ 7

Verpackung, Lagerung

- (1) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Boden ist verboten.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Ware auf dem blanken Boden ist nicht gestattet.

- (3) Die Verkaufstische der Stände für Fisch, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstigen empfindlichen Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrten Waren weder berühren noch anhauchen kann.
Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (4) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.

§ 8

Zustand der Waren

- (1) Es dürfen nur gesunde, reine und frische Waren zu den Märkten gebracht werden. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Die Marktaufsicht ist, unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, gegebenenfalls zur Wegnahme und Vernichtung der Ware berechtigt.
- (2) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (3) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.

§ 9

Federvieh

- (1) Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Marktplatz gebracht werden.
- (2) Das Töten von Tieren im Marktbereich ist verboten.

§ 10

Fleischwaren

Verarbeitete Fleischwaren sind zum Verkauf nur zugelassen, wenn der Verkäufer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung seines Wohnortes nachweisen kann, dass die Fleischprodukte aus Schlachtungen stammen, die der amtlichen Fleischschau und den hygienischen Anforderungen unterlegen haben.

§ 11

Sauberkeit

- (1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
- (3) Kostproben müssen in hygienisch einwandfreier Weise abgegeben werden.
- (4) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (5) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (6) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuschütten.
- (8) Die Marktbesicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der Standplätze sowie der daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (9) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons, sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (10) Die Marktbesucher sind ebenfalls zur Reinlichkeit verpflichtet.

§ 12

Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist verboten.

Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere auf dem Marktplatz frei herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- e) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- f) in betrunkenem Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

§ 13

Marktaufsicht

Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Marktplätze den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des städtischen Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten. Nichtbefolgen von Anweisungen berechtigt zur Platzverweisung.

§ 14

Haftung

- (1) Die Marktbeschicker haben sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen und haften für richtiges Maß und Gewicht derjenigen Waren, welche gewöhnlich auf Treu und Glauben verkauft werden.
- (2) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die sie bzw. ihr Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursachen.

- (3) Schäden, die die Marktbesicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt Alsfeld behoben.
- (4) Die Stadt Alsfeld übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren und Geräte.

§ 15

Marktgelder

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Märkte, insbesondere die Benutzung der Standplätze, sind von allen Marktbesickern – ausgenommen nicht-gewerbliche Beschicker der Flohmärkte – Marktstandgelder gemäß der jeweils gültigen Marktstandgeldordnung der Stadt Alsfeld zu entrichten.
- (2) Die fälligen Gebühren sind bei Marktbeginn zu entrichten. Die ausgegebenen Quittungen sind bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und bei Kontrollen durch die Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Wird die Zahlung verweigert, wird durch die Marktaufsicht sofort vom Markte verwiesen. Der Einwand, man habe noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel, findet keine Berücksichtigung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

- 70/6 -

§ 17

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die alte Marktordnung für die Stadt Alsfeld vom 25.05.1951 außer Kraft gesetzt.

Alsfeld, den 11. März 1986

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Lipphardt, Bürgermeister

Inkrafttreten am 19.04.1986